OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653382/2/JP**

Datum: **Linz, 10. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Dezember 2024, GZ: BHGMVerk-2021-53076/12-PM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit im Rubrum angeführtem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von drei Monaten gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen und aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin entsprechend dem Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 3. September 2024 wegen der strafbaren Handlungen wegen § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 3 erster Fall SMG, § 28 Abs 1 Satz 1 SMG sowie § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG zu sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe verurteilt worden sei und eine Probezeit von drei Jahren verhängt worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher sie beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Dies begründete sie zusammengefasst damit, dass die bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 FSG nicht im ausreichenden Maße einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG unterzogen worden sei.

1.3. Mit Schreiben von 29. Jänner 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in das Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 3. September 2024, 13 Hv 52/24b-70, und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Die Beschwerdeführerin wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 3. September 2024, GZ: 13 Hv 52/24b-70, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Monaten sowie einer Geldstrafe in der Höhe von 120 Tagessätzen zu je 32 Euro, insgesamt somit 3.840 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zu 60 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde der Vollzug der über die Beschwerdeführerin verhängten Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Es wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe
I. im Zeitraum ab zumindest 2020 bis zum 24. Februar 2024 vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 791 Stück Substitol-Tabletten zu 200 mg, abzüglich ihres Eigenkonsums von 1.491 Stück Substitol 200 mg, und der Vermittlung von 20 Stück Substitol 200 mg durch C__ an D__ sowie 14 Stück Substitol Tabletten 120 mg anderen überwiegend als Beitragstäterin, teils als unmittelbare Täterin, überlassen, wobei sie an Suchtmittel gewöhnt war und die Straftat vorwiegend deshalb beging, um sich für ihren persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, indem sie 1. fallweise unmittelbare Übergaben im Auftrag des C__, insbesondere in zwei bis drei Fällen an E__ sowie auch an F__ durchführte, 2. C__ mit ihrem Pkw nach G__ chauffierte, damit dieser das über den für ihren Eigenkonsum bestimmte Suchtgift hinausgehend besorgen konnte.
II. im bewussten und gewollten Zusammenwirken vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigerten Menge in einem Vorsatz erworben, besessen und befördert, dass es von C__ im Verkehr gesetzt wurde, indem sie am 24. Februar 2024 C__ zum Zweck des Erwerbs von 160 Stück Substitol 200 mg in G__ mit ihrem Pkw chauffierte,
III. seit einem nicht näher festzustellenden Zeitpunkt bis 24. Februar 2024 vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Substitol und Heroin erworben und bis zum Eigenkonsum besessen, indem sie dieses über die ihr verschriebene Medikation hinausgehend konsumierte, wobei sie diese Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging.

Die Beschwerdeführerin hat dadurch 1. das Vergehen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 3 1. Fall SMG, 2. das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 Satz 1 SMG und 3. das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Ziffer 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG begangen.

Für die Dauer der Probezeit wurde der Beschwerdeführerin die Weisung erteilt, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen und sich einer ambulanten Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, was vierteljährlich nachzuweisen ist. Außerdem wurde Bewährungshilfe angeordnet.

Das Gericht wertete bei der Strafzumessung als mildernd die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, ihre überwiegend geständige Verantwortung und die Sicherstellung des Suchtgifts. Erschwerend wirkten das Zusammentreffen mehrerer Vergehen und das mehrfache Überschreiten der Grenzmenge sowie der lange Tatzeitraum.

Folgende Zeiten der bereits absolvierten Vorhaft wurden auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet: 24. Februar 2024, 21:00 Uhr bis 13. März 2024, 09:25 Uhr.

In dem im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichtes Steyr findet sich eine umfassende Begründung.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere ergeben sich die Feststellungen hinsichtlich des Vergehens des Suchtgifthandels und dessen Vorbereitung sowie des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften und das dafür verhängte Strafausmaß sowie die dargestellte Strafbemessung aus dem Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 3. September 2024, GZ: 13 Hv 52/24b-70, in dem diese von der Beschwerdeführerin begangenen Taten für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurden.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und

dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 11 leg cit insbesondere zu gelten, wenn jemand durch eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997 in Fassung BGBl Nr I 111/20210 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung

weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Laut § 43 Abs 1 StGB hat das Gericht, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

3.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Steyr wegen Drogendelikten steht – bindend – fest, dass die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat. Damit ist ihre Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (VwGH 14. Mai 2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).

Die anderen von der Beschwerdeführerin begangenen Delikte, die mit dem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch deren begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich die Beschwerdeführerin wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von ihrer Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG).

3.3. In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317;

21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass die Beschwerdeführerin die ihr angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Die Beschwerdeführerin hat die Suchtmittel einerseits selbst konsumiert und andererseits (überwiegend als Beitragstäterin) durch Weitergabe an Dritte in Verkehr gesetzt. Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Daher sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs 4 FSG einzustufen (vgl etwa VwGH 25. Mai 2004, 2003/11/0291, mwN). Das im landesgerichtlichen Urteil festgestellte Überlassen von Suchtgift – in darüber hinaus nicht unbeachtlichen Mengen – ist somit als Verhalten von besonderer Verwerflichkeit zu qualifizieren und im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin handelte außerdem nicht mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte Substitol in Verkehr. Auch sind zum Nachteil der Beschwerdeführerin insbesondere der lange Tatzeitraum und die sich daraus ergebende große Menge von Suchtgiften zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die die Beschwerdeführerin begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051). Allerdings hat die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall tatsächlich ein Kraftfahrzeug verwendet.

Das Verhalten der Beschwerdeführerin ist insgesamt außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass der Beschwerdeführerin die Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten vom Strafgericht unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren gemäß § 43 Abs 1 StGB bedingt nachgesehen wurde.

3.4. Der Beschwerdeführerin wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten)

Tat – im gegenständlichen Fall somit ab dem 24. Februar 2024 – zu beurteilen. Die belangte Behörde geht damit, wenn man vom Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes ausgeht, insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von 15 Monaten aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, dass aber nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007; 25. November 2003, 2002/11/0124; 21. November 2006, 2005/11/0168; 23. November 2011, 2009/11/0263).

Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichts, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichtes werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 43a Abs 2 und § 43 Abs 1 StGB angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen werde, um die Beschwerdeführerin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Demnach hätte es der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach die Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des angefochtenen Bescheides ungefähr ein Jahr nach der letzten Tat noch für mindestens drei weitere Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre, obwohl das Landesgericht eine (bedingte) Strafe in der Dauer von sechs Monaten als ausreichend beurteilt hat.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Auch ergibt sich

nichts aus dem Akt, wonach die Beschwerdeführerin seit dem Tatende im Februar 2024 in irgendeiner Art und Weise nachteilig in Erscheinung getreten wäre. Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichtes Steyr, wonach eine bedingte Verhängung der Strafe ausreichen würde, um die Beschwerdeführerin von der Begehung weiterer schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würde.

Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange bzw. kann wie dargestellt nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin zum jetzigen Zeitpunkt noch mindestens drei Monate verkehrsunzuverlässig ist. Insbesondere hat die belangte Behörde der gänzlich bedingten Strafnachsicht entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nunmehr etwa ein Jahr nach Tatende ihre Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat, auch wenn defacto niemals eine Entziehung der Lenkberechtigung stattgefunden hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar